

RS Vwgh 1990/12/11 89/14/0177

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §184 Abs3;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1992, 41;

Rechtssatz

Ein Inventurmangel liegt vor, wenn sowohl halbfertige Waren (Hinweis E 11.12.1990,89/14/0109) als auch im Betrieb noch vorhandene, nicht mehr bewertbare Waren in der Inventur nicht aufscheinen. Eine unvollständige oder unrichtige Erfassung der Bestände ist bei Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich als sachliche Unrichtigkeit iSd § 184 BAO zu werten. Daß bei der Warenübernahme von einer GmbH die Position "Diverses" nicht aufgeschlüsselt war, berechtigt den Steuerpflichtigen nicht, allenfalls unter diese Position fallende Waren bei der Inventur unberücksichtigt zu lassen. Allfällige Umbauten von Antiquitäten sind als generelle Begründung dafür, daß ein Nachvollziehen des Wareneinganges bis zum Verkauf nicht möglich war, untauglich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989140177.X01

Im RIS seit

11.12.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at